

Sehr geehrte Frau Schulz,

im Nachgang meiner E-Mail von heute, möchte ich auf **zwei Ergänzungen**, die ich hier eingepflegt habe, hinweisen:

1. Die Landesregierung in Sachsen-Anhalt hat in ihrer Pressekonferenz ebenfalls nicht zwischen Kunden und Beschäftigte unterschieden. Soweit Sie auf die Aussage von Frau Ministerin Grimm-Benne verwiesen, erfolgte aus meiner Sicht die Nennung „nur“ der Kunden, nicht zur Abgrenzung der Frage, ob dies auch für das Personal gilt. Dies ist im Kontext der Erklärung zumindest zu erahnen. Eine Klarstellung erfolgt nach meiner Ansicht in der Folge durch den Ministerpräsidenten, Herrn Haselhoff, der auf die Anpassung zum Arbeitsschutz durch den Bund verweist.
2. Der Bundesarbeitsminister Heil hat nun ebenfalls in einer Pressekonferenz diese neuen Regelungen zum Arbeitsschutz vorgestellt. Die Verordnung ist noch nicht veröffentlicht. Seiner Mitteilung war indes zu entnehmen, dass für Arbeitnehmer u.a. im Einzelhandel die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gelten soll (Details siehe bitte unten).

Ich hoffe Ihnen weitergeholfen zu haben. Für Rückfragen stehe ich weiterhin zur Verfügung.

Sehr geehrte Frau Schulz,

ich darf auf das gemeinsame Telefonat zwischen Ihnen und Herrn Dr. Sasse zurückkommen.

In diesem baten Sie um Mitteilung, welche Konsequenzen die neuerlichen Beschlüsse des Bundeskabinetts zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (unter anderem) im Einzelhandel auf die Mitarbeiter in diesem Bereich hätte. Den Bund-Länder-Beschluss vom 19.01.2021 **fügen wir bei**. Vorangestellt sei, dass unter dem Begriff medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen nicht nur die in der Öffentlichkeit zuletzt diskutierte FFP2-Maske sondern auch die sogenannten OP-Masken umfasst sind.

Bezüglich der erweiterten Mund-Nasen-Bedeckung heißt es unter Punkt 3:

*„Deshalb wird die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie **in Geschäften verbindlich auf eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken konkretisiert. Generell wird in Situationen, in denen ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen, insbesondere in geschlossenen Räumen unvermeidbar ist, die Nutzung medizinischer Masken angeraten.**“*

Der Bund-Länder Beschluss unterscheidet folglich nach seinem Wortlaut nicht zwischen Personen, die den Einzelhandel aufsuchen, um dort einzukaufen und dem dortigen Personal bzw. lässt offen, ob diese von der Pflicht mit einbezogen sind. Betrachtet man jedoch den Sinn und Zweck des neuerlichen Bund - Länder - Beschlusses, wird man davon ausgehen können, dass hiervon auch das Personal umfasst sein soll. In der Einleitung zum Beschluss führt die Bundesregierung zur Begründung der verschärften Maßnahmen aus:

*„Ganz wesentliche Sorgen machen aber vor allem die Erkenntnisse über Mutationen des SARS-CoV2-Virus. Die britischen Gesundheitsbehörden und die überwiegende Zahl der Forscher sind sehr alarmiert, weil epidemiologische Erkenntnisse darauf hindeuten, dass die dort aufgetretene Mutation B1.1.7 deutlich infektiöser ist, als das **uns bisher bekannte Virus**. Ähnlich wie damals zu Beginn der Pandemie hinsichtlich des Virus gibt es jetzt **hinsichtlich der***

neuen Mutation noch keine eindeutige Gewissheit bezüglich deren Eigenschaften. Da die Mutation B.1.1.7 bereits in Deutschland nachgewiesen wurde, sind Bund und Länder gemeinsam der Auffassung, dass der jetzige Erkenntnisstand zwingend ein vorsorgendes Handeln erfordert, weil die Folgen einer Verbreitung einer Virusmutation mit höherem Ansteckungspotenzial eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten würde. Deshalb gebietet es das Vorsorgeprinzip, den weiteren Eintrag nach Deutschland und die Verbreitung der Mutationen in Deutschland möglichst weitgehend zu unterbinden.“

Der Bund und die Länder beabsichtigen folglich mit dem Beschluss, die deutlich erhöhte Ansteckungsgefahr aufgrund der aufgetretenen Corona-Virus-Mutation zu unterbinden. Diese Gefahr besteht sowohl für Kunden als auch für das Personal im Einzelhandel. Für eine Geltung auch in den Arbeitsbereich hinein spricht darüber hinaus die Erklärung zum Homeoffice.

Unter Punkt 8 (Home-Office) des Beschlusses heißt es:

Dort, wo Präsenz am Arbeitsplatz weiter erforderlich ist, muss für Arbeitsbereiche auf engem Raum im Rahmen der Umsetzung der COVID19-Arbeitsschutzstandards weiterhin die Belegung von Räumen reduziert werden oder es sind ohne ausreichende Abstände medizinische Masken einzusetzen, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden.

Diese Formulierung legt nahe, dass die Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsschutzstandard zur Umsetzung bei der Corona – Pandemie darauf abzielt, bei Unterschreiten der ausreichenden Abstände den Arbeitnehmern medizinische Masken zur Verfügung zu stellen. Eine solche Unterschreitung wird im täglichen Umgang mit den Kunden im Einzelhandel vorliegen.

Man wird folglich davon ausgehen müssen, dass die erweiterte Maskenpflicht auch das Personal des Einzelhandels umfasst.

Soweit in den Arbeitsschutzstandards der **BGHW Handel** bislang festgelegt wurde, dass bei Nichteinhaltung der Abstandsregelung mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zum gegenseitigen Schutz getragen werden soll, ist zu erwarten, dass dieser Standard sich im Bereich Einzelhandel nunmehr auch auf die medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen konkretisieren wird. Eine entsprechende Regelung liegt bislang jedoch nicht vor.

ABER: Zum Arbeitsschutz wird es zudem eine **neuerliche Arbeitsschutzverordnung des Bundesarbeitsministers** geben, die Regelungen von Mitarbeitern im Unternehmen treffen. Diese Verordnung hat der Bundesarbeitsminister Heil heute in einer Pressekonferenz (<https://www.bmas.de/DE/Startseite/start.html>) vorgestellt.

Auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes werden danach folgende Regelungen gelten:

Dort wo kein Homeoffice möglich ist, sollen Arbeitnehmer weiter, zusätzlich geschützt werden. Dies betrifft auch den **Einzelhandel**. Hier sollen **medizinischen Masken** vom Arbeitgeber bereit gestellt werden, wo das Einhalten von Abstandsregeln nicht möglich ist. Die Regelung ist befristet bis zum 15.03.2021. Sie soll voraussichtlich am Freitag gezeichnet und **am Mittwoch, den 27.01.2021 in Kraft treten**.

Die weitere Umsetzung des Bund-Länder-Beschlusses erfolgte bislang noch nicht in den einzelnen Bundesländern. Was dann genau gilt, wird in den neuen Corona-Landesverordnungen zu entnehmen sein. Hierzu erste Mitteilungen über den Zeitpunkt der neuen Regelungen:

1. **Sachsen-Anhalt**

Die erweiterte Maskenpflicht soll abweichend von ersten Aussagen des Ministerpräsidenten, die den Freitag vorsahen, **ab Montag den 25.01.2021** gelten. **In Geschäften und öffentlichen Verkehrsmitteln müssen dann FFP2 oder OP-Masken** getragen werden. Über die Verordnung hat das Kabinett noch nicht abgestimmt.

2. **Berlin**

Es liegen noch keine Informationen vor, ab wann die erweiterte Maskenpflicht gelten wird.

3. **Brandenburg**

Das Brandenburger Kabinett wird sich voraussichtlich am heutigen Donnerstag in einer Video-Schaltkonferenz mit der Änderung der bestehenden Eindämmungsverordnung befassen. Nähere Details liegen noch nicht vor.

4. **Mecklenburg-Vorpommern**

Die neuen Corona-Landesverordnungen soll wahrscheinlich erst zum 25. Januar in Kraft treten.

5. **Sachsen**

Es liegen noch keine Informationen vor, ab wann die erweiterte Maskenpflicht gelten wird.

6. **Thüringen**

Es liegen noch keine Informationen vor, ab wann die erweiterte Maskenpflicht gelten wird.

Nachdem die einzelnen Länder entsprechende Verordnungen erlassen haben, werden wir unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommen.

Sollten sich bei Ihnen Rückfragen ergeben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jacqueline Roigk
Rechtsanwältin

GÖHMANN

Rechtsanwälte Abogados Advokat Steuerberater
Partnerschaft mbB
Jacqueline Roigk
Rechtsanwältin
Hegelstraße 29
39104 Magdeburg
Tel.: +49 391 59705-0
Fax: +49 391 59705-21
E-Mail: jacqueline.roigk@goehmann.de
Internet: www.goehmann.de

Partnerschaft mbB, Sitz Berlin (Liste der Partner: www.goehmann.de/goehmann/partner)
eingetragen im Partnerschaftsregister Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, PR 512 B